

Beschlussvorlage			Vorlage-Nr:	VO/GV08/2013-1121
Gemeinde Bad Kleinen			Status:	öffentlich
Federführend:			Aktenzeichen:	
Amt für Ordnung und Soziales			Datum:	18.03.2013
			Einreicher:	Bürgermeister
Beratung und Beschlussfassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bad Kleinen				
Beratungsfolge:				
Beratung Ö / N	Datum	Gremium		
Ö	04.04.2013	Finanzausschuss Bad Kleinen		
Ö	24.04.2013	Gemeindevertretung Bad Kleinen		

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Bad Kleinen beschließt die vorliegende Friedhofsgebührensatzung.

Sachverhalt:

Die zur Zeit noch bestehende Friedhofsgebührensatzung wurde 1995 erstellt und beschlossen.

Inzwischen haben sich durch Gerichtsurteile, durch die Einführung der Doppik und durch geänderte wirtschaftliche Verhältnisse auch die Kalkulationsgrundlagen verändert.

Durch die Doppik mussten die Grundstücke mit dem was sich darauf befindet und die Gebäude mit dem Inhalt bewertet werden.

Während in früheren Jahren alle Gebührenkalkulation durch die Divisionskalkulation erstellt wurden, hat sich durch Gerichtsurteile eine Differenzierung der Kalkulationen nach Divisionskalkulation und Äquivalenzkalkulation entwickelt.

Das OVG Lüneburg hat mit einem Urteil von 2005 festgestellt, dass eine einfache Divisionskalkulation nur dann möglich ist, wenn die jeweilige Inanspruchnahme gleichartig ist.

Damit ist das Gleichbehandlungsprinzip und der Grundsatz der Gleichbehandlung gleicher Sachverhalte gegeben.

In dem gleichen Urteil hat das OVG Lüneburg 2005 festgestellt, dass fehlende Äquivalenzziffern zur Unwirksamkeit des Gebührensatzes führen.

Dies wurde bei der Kalkulation der Gebühren berücksichtigt.

Die Kalkulation geht von einer Kostendeckung aus. Eine Überschreitung und damit eine Erhöhung der Kalkulationsgrößen ist nicht möglich.

Berücksichtigung bei der Kalkulation fanden die Änderungen im Rahmen der Doppik und die Einführung der KLR.

Bei den Kostenarten wurde es durch die Einführung der KLR möglich, die konkreten Kosten den einzelnen Kostenträgern zuzuordnen und damit Nutzungsgebühren zu erhalten, die nicht auf Kostenschätzungen beruhen.

Die Finanzausschussmitglieder haben eine Kalkulation erhalten.

Zur Gemeindevertretersitzung wird eine Kalkulation vorliegen.

Zusätzlich kann die Kalkulation in der Verwaltung eingesehen werden.

Anlage/n:

Als Anlagen sind beigefügt: Friedhofsgebührensatzung
Gebührenvergleich alt-neu
Gebühren andere Gemeinden/Bestatter

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bad Kleinen

vom __.__.__

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), dem § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land M-V (BestattG M-V) vom 03. Juli 1998 (GVBl. M-V S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) und § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Bad Kleinen vom wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.04.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Nutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und für Leistungen der Gemeinde Bad Kleinen sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des im Anhang wiedergegebenen Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 1. wer gesetzlich verpflichtet ist, die Kosten zu tragen,
 2. derjenige, der einen Antrag stellt auf
 - a) die Benutzung des Friedhofes oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder der Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder
 - b) die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt werden.

§ 3

Entstehung, Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Anmeldung der Leistung, in der Regel mit der Antragstellung (§ 2 Abs. 1) und sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb eines Monats fällig.
- (2) Liegt kein Antrag vor, muss die Leistung aber erbracht werden, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistung.
- (3) In den Fällen, in denen ein Bestattungsinstitut die Leistung anmeldet, wird dem Antragsteller beim Bestattungsinstitut als Auftraggeber die Leistung zugerechnet.
- (4) Friedhofsunterhaltungsgebühren, die nicht gleich für die gesamte Liegezeit bezahlt werden, sind jeweils zu Beginn des Jahres zu den Steuerterminen fällig.

- (5) Für Grabstätten, die nach dem 30.06. eines Jahres erworben werden oder vor dem 30.06. eines Jahres aufgegeben werden, ist die Hälfte der Friedhofsunterhaltungsgebühr zu zahlen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann, abgesehen von Notfällen, die Benutzung des Friedhofs und sonstiger Leistungen verweigern, sofern anstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet worden ist.
- (7) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Stundung und Erlass

- (1) Die Gebühren können im Einzelfall in besonderen Härtefällen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Der besondere Härtefall ist der Friedhofsverwaltung nachzuweisen.

§ 5 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand der Leistungen fest.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Bad Kleinen vom 11.05.1995 außer Kraft.

Bad Kleinen, den

.....
(Kreher)
Bürgermeister

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bad Kleinen

1. Grabnutzungsrechte Wahlgräber

Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstelle, der Dauer der Ruhezeit, dem Verwaltungsaufwand und dem Wert des Friedhofsgrundstückes berechnet. Die Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte pro Jahr ermittelt sich aus der Gebühr für die Grabnutzungsrechte geteilt durch die Anzahl der Jahre der Ruhezeit. Sie wird ab dem auf das Ende der Ruhezeit folgenden Kalenderjahr erhoben. Die Kalkulation erfolgt nach der Äquivalenzziffernkalkulation.

1. Erdwahlgräber

1.1	Erdwahlgrabstätte pro Einzelgrabstelle für 25 Jahre	1.197,74 €
1.2	Verlängerung pro einzelne Erdwahlgrabstelle/ Jahr	47,91 €

2. Urnenwahlgräber

2.1	Urnenwahlgrabstätten pro Einzelgrabstätte für 20 Jahre	311,10 €
2.3	Verlängerung pro einzelne Urnenwahlgrabstelle /Jahr	15,56 €

3. Urnenreihengräber

Zusätzlich zu den oben genannten Kriterien der Berechnung der Grabnutzungsgebühren sind bei den Urnenreihengräbern, zu denen die **anonymen Gräber** und die **Gräber der Gemeinschaftsurnenanlage mit Grabplatte (GUG)** gehören, die Pflegekosten der Grabstellen für die 30 Jahre Anonym und die Pflegekosten der Grabstellen GUG für 25 Jahre sowie die Kosten der Umlandpflege enthalten.

Der Preis der Grabplatte ist in den Kosten nicht enthalten.

Die Kalkulation erfolgt nach der Äquivalenzziffernkalkulation.

3.1	Anonyme Urnenanlage	1.003,55 €
3.2	Gemeinschaftsurnenanlage mit Grabplatte	1.097,90 €

4. Nutzung Trauerhalle für Trauerfeiern

Die Nutzung der Trauerhalle beinhaltet die Nutzung zur Durchführung einer Trauerfeier und zur Abschiednahme für maximal 1 Stunde. Eine Ausstattung mit Dekoration ist nicht enthalten.

Die Berechnung erfolgt nach der Divisionskalkulation.

4.1.	Montag bis Freitag an Werktagen	143,61 €
4.2.	Zuschlag für die Samstagsnutzung	10,46 €

5. Bestattungskosten

Die Bestattungskosten beinhalten das Herstellen der Gruft für die Bestattung der Särge oder Urnen, auch mittels Technikeinsatz und nach der Beisetzung das Verschließen und anschließende herstellen des Grabhügels bei Erdgrabstätten und das bündige Abschließen

der Oberfläche mit dem Umfeld bei Urnengrabstätten. Ebenfalls enthalten ist das sich daran anschließende Auflegen des Blumenschmucks der Beerdigung.

Ein nachträgliches Auffüllen von Erde nach dem Abschluss der Bestattung gehört nicht zu den Bestattungsleistungen.

Die Kalkulation erfolgt nach einer Erfassung der Arbeitsleistungen und des Technikaufwandes getrennt nach Erdbeisetzungen und Urnenbeisetzungen nach der Divisionskalkulation.

5.1 Erdbeisetzung werktags Montag bis Freitag pro Sarg	349,87 €
5.2 Zuschlag für Erdbestattung an Samstagen pro Sarg	36,61 €
5.3 Urnenbeisetzung werktags Montag bis Freitag pro Urne	77,89 €
5.4 Zuschlag für Urnenbeisetzung an Samstagen pro Urne	15,69 €

6. Umbettungen von Urnen

Die Gebühr beinhaltet das Auffinden der Urne, das entnehmen der Urne und verschließen des Grabes und abhängig vom neuen Ruheplatz, das ausheben einer neuen Grabstelle zur Beisetzung der Urne, das Schließen der Grabstelle und anschließend das Ebenen der Fläche. Bei Urnen die an einen anderen Friedhofsträger versandt werden, enthält die Gebühr die Versandkosten.

Nicht enthalten ist eine eventuell anschließende Beräumung der Grabstelle.

Die Kalkulation erfolgt anhand der Kalkulation der Urnenbeisetzungen und hat als Grundlage das herstellen eines Urnengrabes zuzüglich der eventuellen Versandkosten bzw. herstellen eines weiteren Urnengrabes.

6.1 Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes Bad Kleinen	155,78 €
6.2 Umbettung einer Urne mit anschließendem Versand	86,59 €
6.3 Umbettung einer Urne mit Übergabe an einen Bestatter	77,89 €

7. Friedhofsunterhaltung pro Jahr/pro Einzelgrabstelle 17,25 €

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beinhaltet die Pflege der Rabatten, das Schneiden der Bäume und Sträucher, das Laubharken auf den Wegen und den Grünflächen, das Mähen der Grünflächen, das Entsorgen der Abfälle und den Wasserverbrauch. Die Gebühren werden nach der Anzahl der belegten Grabstellen berechnet. Die Kalkulation erfolgt als Divisionskalkulation.

8. Beräumung von Grabstätten pro Grabstellen 97,62 €

Die Gebühr beinhaltet die Beräumung der Grabstelle im Rahmen des § 22 der Friedhofssatzung der Gemeinde Bad Kleinen. Zu den Leistungen gehört das entfernen und entsorgen des Strauchwerkes, der Grabanlagen und das anschließende begrünen.

Die Kalkulation erfolgt als Divisionskalkulation anhand der in der Vergangenheit angefallenen Kosten und der Anzahl der beräumten Grabstellen.

9. Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren berechnen sich anhand der Personalkosten der Verwaltung nach der benötigten Zeit für die einzelnen Verwaltungsvorgänge. Bei den Kopien für die Überlassung der Satzung werden die Kosten aus der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen zum Ansatz gebracht.

9.1 Vergabe Nutzungsrechte	
Vergabe oder Änderung der Nutzungsberechtigung bei vorhandenen Grabstätten, Eingabe der Daten im Rechner, Ausstellen einer Urkunde, Weitergabe an die Kämmerei	7,77 €
9.2 Grabmalgenehmigungsgebühr	
Entgegennahme des Antrages, Überprüfen der technischen Daten des Antrages, Ausstellen der Genehmigung zur Aufstellung des Grabmales, Überprüfung der Standsicherheit der Grabmale	23,31 €
9.3 Antrag Umbettungen	
Bearbeitung eines Antrages auf Umbettung einer Urne	
Bei Genehmigung	15,54€
bei Versagung des Antrages	7,77 €
9.4 Bestattung Ortsfremder	
Genehmigungsgebühr für die Bestattung ortsfremder Personen ohne vorheriges Nutzungsrecht	7,77€
9.5 Satzungskopien	
Überlassen einer Kopie der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung	3,50 €

**Gegenüberstellung Friedhofsgebühren der Satzung vom 11.05.1995 und
Kalkulationsergebnis der Gebührenkalkulation der Satzung ab 01.01.2013**

Leistung	Satzung vom 11.05.1995		Kalkulationsergebnis für 2013	
	Betrag	Liegezeit	Betrag	Liegezeit
Grabnutzung				
Erdwahlgrabstätte Einzel	255,64 €	25 Jahre	1.197,74€	25 Jahre
Verlängerung Erdwahlgrab Einzel pro Jahr/pro Grabstelle	15,34 €		47,91 €	
Urnwahlgrabstätte Einzel	153,39 €	25 Jahre	311,10 €	20 Jahre
Verlängerung Urnengrab Einzel pro Jahr/Grabstelle	12,78 €		15,56 €	
Anonyme Grabstätte	255,65 €	25 Jahre	1003,55 €	30 Jahre
Gemeinschaftsurnenanlage mit Grabplatte (GUG)	--	--	1097,90 €	25 Jahre
Nutzung Trauerhalle	25,56 €		143,61 €	
Zuschlag für Samstagsnutzungen	--		10,46 €	
Bestattungskosten				
Erdbeisetzungen	153,39 €		349,87 €	
Zuschlag für Samstagsbeisetzungen	--		36,61 €	
Urnbeisetzungen	25,56 €		77,89 €	
Zuschlag für Samstagsbeisetzungen	--		15,69 €	
Umbettungen innerhalb des Friedhofes	51,13 €		155,78 €	
Umbettungen mit Versand	51,13 €		86,59 €	
Umbettungen mit Übergabe an Bestatter	51,13 €		77,89 €	
Wasser- und Umlandgebühren	5,11 €		17,25 €	
Beräumung Grabstätten	51,13 €		97,62 €	
Verwaltungsgebühren				
Vergabe Nutzungsrechte	12,78 €		7,77 €	
Grabmalgenehmigungsgebühren	--		23,31 €	

Umbettungsanträge	--		15,54 €	
Ablehnungen	--		7,77 €	
Bestattung Ortsfremder	--		7,77 €	
Überlassung der Satzung	In 12,78 € enthalten		3,50 €	

Gegenüberstellung Friedhofsgebühren anderer Friedhofsträger und Bestatter

Leistung	Friedhof Dorf Mecklenburg	Friedhof Wismar	Bestattungsunternehmer				Gemeinde Neuburg
			A	B	C	D	
Grabnutzung							
Erdwahlgrabstätte Einzel	1.022,00€	495,50 €					
Verlängerung Erdwahlgrab Einzel pro Jahr/pro Grabstelle	40,00 €	19,80 €					
Urnwahlgrabstätte Einzel	327,00 €	340 €					
Verlängerung Urnengrab Einzel pro Jahr/Grabstelle	16,00 €	17 €					
Anonyme Grabstätte	651,00 €	610 €					
Gemeinschaftsurnenanlage mit Grabplatte (GUG)	717,00 €	2750 € (mit Namensnennung)					
Nutzung Trauerhalle	153,00 €	165 €/200 €					195 €
Wasser- und Umlandgebühren	11,00 €						
Bestattungskosten	Kosten abhängig von der jeweils beauftragten Firma						
Erdbeisetzungen		840 € Hand 430 € maschinell	--	520 €	--	640,90€ Hand 519,90€ maschinell	
Zuschlag für Samstagsbeisetzungen							
Urnbeisetzungen		70 €	29,75€	80 €	75 €	179,79 €	
Zuschlag für Samstagsbeisetzungen							
Umbettungen innerhalb des Friedhofes		333 €			229,95€		

Umbettungen mit Versand							
Umbettungen mit Übergabe an Bestatter							
Beräumung Grabstätten							
Ändern der Nutzungsberechtigung, Ausstellen einer Urkunde	7,00 €	12,50 €					
Entgegennahme eines Antrages zur Aufstellung und Prüfung Grabmal	23,00 €	20 € /10 €					
Antrag auf Umbettung einer Urne	15,00 €	32,50 €					
Genehmigung für Bestattung Auswertiger	7,00 €						
Überlassung der Satzung	5,00 €						